



THEMA Sexueller Missbrauch von Kindern

Missbrauch verhindern!


 **WEISSER RING**
Wir helfen Kriminalitätsoffern.

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei

Kompetent. Kostenlos. Neutral.

A close-up photograph of a brown, shaggy teddy bear. The bear is positioned diagonally across the frame, with its head in the upper left and its body extending towards the bottom right. It has large, upright ears and a small black eye. Several bright red ribbons are wrapped around its neck, ears, and body, creating a striking contrast against the brown fur and the dark background. The lighting is dramatic, highlighting the texture of the bear's fur.

Schützen Sie Kinder
durch Ihr

Handeln.

Inhalt

Vorwort	S. 4
1. Sexueller Missbrauch hat viele Gesichter	S. 6
2. Täter, Täterinnen und ihre Strategien	S. 10
3. Missbrauch sieht man Kindern oft nicht an	S. 16
4. Fünf Schritte, um Kinder zu schützen	S. 20
5. Richtig handeln – bei Vermutung und Verdacht	S. 22
6. Von der Anzeige bis zur Gerichtsverhandlung	S. 28
7. Was Sie noch wissen müssen	S. 34
7.1 Missbrauch gibt es auch in Institutionen und Vereinen	
7.2 Auch Jugendliche können Täter sein	
7.3 Missbrauch gibt es auch im Internet	
7.4 Nicht jeder, der ein Kind anspricht, hat Böses im Sinn	
7.5 Selbstbehauptungstrainings sind kein Allheilmittel	
8. Beratungsstellen bieten erste Hilfe	S. 46
8.1 Beratungsstellen auf einen Blick	
8.2 Beratungsangebot des WEISSEN RINGS e. V.	
9. Literaturempfehlungen	S. 50
10. Literaturquellen	S. 52

Diese Broschüre ist fachlich von der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm geprüft worden.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Täter(innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter. Explizite Unterscheidungen sind hervorgehoben.



Missbrauch bleibt
oft im

Verborgenen.

Liebe Leserin, lieber Leser,

über sexuellen Missbrauch von Minderjährigen ist in der nahen Vergangenheit viel Aufklärungsarbeit geleistet worden. Unsicherheit und Fehlinformation über dieses Thema sind bei den meisten Menschen aber immer noch vorherrschend. Dies wirkt sich auch aus, wenn sexueller Missbrauch von Minderjährigen bei der Polizei angezeigt werden soll.

Besonders wenn der Missbrauch innerhalb der Familie geschieht, wird die Tat selten polizeilich bekannt gemacht. Gründe hierfür sind meist Verbundenheit und Abhängigkeit des Opfers vom Täter, Scham- und Schuldgefühle, aber auch die Angst vor einem belastenden Gerichtsverfahren.

Deswegen informiert Sie diese Broschüre der Polizei als Teil der Kampagne „Missbrauch verhindern!“ über Fakten und Hintergründe dieser Straftat sowie über Möglichkeiten zum Schutz von Minderjährigen. Schwerpunktmäßig vermittelt sie Informationen zum Handeln im Verdachtsfall und zur Anzeigenerstattung.

Darüber hinaus erhalten Sie Handlungsempfehlungen, um in einem Ernstfall im Sinne des Kindes reagieren zu können.

1. Schützen Sie Kinder durch Ihr Wissen.

Informieren Sie sich über Fakten und Risiken – Unkenntnis begünstigt Missbrauch.

2. Schützen Sie Kinder durch Ihre Offenheit.

Machen Sie Missbrauch nicht zum Tabuthema – damit helfen Sie Opfern, sich anzuvertrauen.

3. Schützen Sie Kinder durch Ihre Aufmerksamkeit.

Oft gibt es Signale für Missbrauch – seien Sie aufmerksam.

4. Schützen Sie Kinder durch Ihr Vertrauen.

Vertrauen Sie den Aussagen von Kindern. Kinder erfinden selten eine an ihnen begangene Straftat.

5. Schützen Sie Kinder durch Ihr Handeln.

Kümmern Sie sich um betroffene Kinder, holen Sie sich Hilfe und erstatten Sie Anzeige. Kinder können den sexuellen Missbrauch nicht beenden, sie brauchen die Hilfe von Erwachsenen.

In Kooperation mit:

**Hinweise zur Begriffsbestimmung:**

In der Broschüre werden die Begriffe „sexueller Missbrauch“, „sexueller Kindesmissbrauch“ und „sexuelle Gewalt“ gleichbedeutend im Sinne der Definition in Kapitel 1 verwendet. Der Begriff „Kinder“ steht für alle Minderjährigen allgemein. Explizite Unterscheidungen zwischen Kindern (0-13 Jahre) und Jugendlichen (14-18 Jahre) sind kenntlich gemacht.



Missbrauch ist
immer eine

Straftat.

1. Sexueller Missbrauch hat viele Gesichter

Der Schutz von Minderjährigen beginnt mit dem Wissen über Tatumstände von sexuellem Kindesmissbrauch. Erwachsene müssen wissen, dass sexuelle Gewalt vielfältige Formen hat, meist im näheren sozialen Umfeld des Kindes geschieht und **keine Ausnahmeerscheinung** ist. Untersuchungen zeigen, dass etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge bis zum 18. Lebensjahr sexuelle Gewalterfahrungen macht. Allerdings nähern sich die Betroffenzahlen zwischen Mädchen und Jungen immer mehr an.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß § 176 StGB (Strafgesetzbuch) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die ungestörte Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern ist dadurch rechtlich besonders geschützt. Demnach macht sich ein Erwachsener oder Jugendlicher (14 Jahre und älter) strafbar, wenn er sexuelle Handlungen an einem Kind (jünger als 14 Jahre) vornimmt oder von einem Kind an sich vornehmen lässt. Sexuelle

Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Somit fallen insbesondere Berührungen im Intimbereich und orale, vaginale oder anale Vergewaltigung darunter. Auch das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder oder das Entblößen von Geschlechtsteilen sind Missbrauchshandlungen.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind **immer strafbar**, auch wenn sich ein Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen – und somit niemals dafür verantwortlich sein, wenn es Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird. Das **ungleiche Machtverhältnis** zwischen Täter und Opfer begünstigt sexuelle Gewalt. Missbrauchende Erwachsene oder Jugendliche nutzen ihre Überlegenheit und das Vertrauen des Kindes aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.



In Einzelfällen:

Manchmal kann es zu Übergriffen unter Jugendlichen (siehe Kapitel 7.2) oder Kindern kommen. Mitunter missbrauchen Jugendliche auch Kinder. Übergriffliche Kinder unter 14 Jahren können zwar noch nicht strafrechtlich verantwortlich handeln, sexuelle Grenzverletzungen von diesen dürfen aber nicht ignoriert oder verharmlost, sondern müssen unterbunden werden.

Auch Kinderpornografie ist eine Form des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist eine Straftat

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. [Was ein besonders schwerer Fall ist, wird vom Gericht festgestellt.]

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt [insbesondere exhibitionistische Handlungen]
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt [insbesondere in sog. Chats], um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Hierdurch werden Minderjährige im Alter von 14 bis 17 Jahren rechtlich besonders geschützt.



Im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Minderjährige stehen strafrechtlich auch folgende Tatbestände:

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Darunter fallen zum Beispiel sexuelle Handlungen zwischen Lehrer und Schülerin.

§ 176a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
Darunter fällt zum Beispiel jegliches Eindringen in Mund, After oder Vagina.

§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
Gemeint sind sexuelle Handlungen, die mit Drohungen oder Gewalt erzwungen werden.

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
Beispiel: Bereits das Herunterladen von kinderpornografischen Bildern kann strafbar sein.

Im Alltag spielt auch die „Sexuelle Beleidigung“ (umgangssprachlich) eine Rolle. Hierunter versteht man eine Beleidigung gemäß § 185 StGB auf sexueller Grundlage zum Beispiel verbale Ausfälle verbunden mit unsittlichen Berührungen.





Schützen Sie Kinder
durch Ihr

Wissen.

2. Täter, Täterinnen und ihre Strategien

Je enger die Beziehung zwischen Täter und Opfer ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Missbrauchshandlungen intensiver, über einen längeren Zeitraum und mit mehr (psychischer) Gewalt ausgeführt werden. Dies spiegelt sich in aktuellen Dunkelfelduntersuchungen wider.

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik kennen zwei Drittel der Täter ihre Opfer und haben eine soziale Beziehung zu ihnen. Folge einer engen sozialen und räumlichen Täter-Opfer-Beziehung ist auch, dass Betroffene wiederholt und über einen längeren Zeitraum missbraucht werden. Fremdtäter, die Kinder beispielsweise auf Spielplätzen ansprechen, sind vergleichsweise selten.

Sexueller Missbrauch sollte als eine dynamische Tat betrachtet werden, bei der Täter ihre Vorgehensweise neuen Einflüssen und Gegebenheiten anpassen können. Sie **planen ihre Übergriffe** in der Regel langfristig und genau. Sie sorgen auf unterschiedliche Weise dafür, dass Mädchen und Jungen sich nicht gegen Missbrauchshandlungen wehren können und diese anschließend vor anderen

verheimlichen. So bleibt die sexuelle Gewalt auch im näheren Umfeld eines Opfers oft unentdeckt.

Auch bei Missbrauch, der innerhalb der Familie selbst stattfindet, kommt ein Verdacht bei nicht missbrauchenden Familienmitgliedern selten auf.

Nachbarn, Trainer oder gute Bekannte, die Täter werden, genießen bei den Familien ihrer Opfer oft Vertrauen und Ansehen. Auch im weiteren Umfeld haben die meisten einen tadellosen Ruf. Sie **gelten häufig als Familienmenschen**, sind beruflich erfolgreich, engagieren sich für Kinder oder können besonders gut mit ihnen umgehen – in diesem Umfeld traut ihnen niemand einen sexuellen Kindesmissbrauch zu.

Auch in Vereinen, Schulen, Internaten und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche versuchen Täter mit potentiellen Opfern in Kontakt zu kommen und diese zu missbrauchen. Diesem Thema wird unter „Missbrauch gibt es auch in Institutionen und Vereinen“ (siehe Kapitel 7.1) aufgrund seiner großen Bedeutung ein eigener Abschnitt gewidmet.



Zur Strategie der Täter gehört es, Gelegenheiten und Situationen zu schaffen, in denen der Missbrauch ungestört stattfinden kann. Scheinbar unbeabsichtigte, intime Berührungen, anzügliche Bemerkungen oder das Zeigen pornografischer Bilder und Videos sollen Kinder für sexuelle Handlungen empfänglich machen und ihren Widerstand verringern. Oder Täter nutzen das kindliche Bedürfnis nach Zuwendung und Wertschätzung aus oder erfüllen materielle Wünsche des Kindes. Dadurch sichern sie sich die Zuneigung ihres Opfers und oft auch seiner anderen erwachsenen Bezugspersonen, um später den Missbrauch vollziehen zu können.

Alle Täter nutzen und schaffen Gelegenheiten für Missbrauch

Täter haben ein Gespür für verletzbare Kinder oder ein Gefühl dafür, was Kindern fehlt. Sie manipulieren geschickt ihr Umfeld. Sie schaffen und nutzen vielfältige Möglichkeiten, um Missbrauch zu begehen. Dies können sein:

- langfristig eine ausweglose Situation für ein Kind schaffen und diese ausnutzen („Abschottung“ oder „Schlechtmachen“ anderer),
- eine alltägliche Kontaktsituation für einen sexuellen Übergriff ausnutzen,
- den Wunsch des Kindes nach Spiel und Beschäftigung für sexuelle Gewalt ausnutzen,
- längerfristige Anbahnung eines sexuellen Kontakts zu einer Kindergruppe,
- Übergriff durch eine Autoritätsperson (Lehrer, Trainer), die den Missbrauch später verharmlost,
- Überraschungsangriff durch flüchtige Bekannte oder Fremde.



Täter sichern sich das Schweigen ihrer Opfer

Täter sichern sich das Schweigen der Opfer auf unterschiedliche Art und Weise. Oft setzen sie ihr Opfer nach der Tat unter Druck oder bedrohen es – der Missbrauch muss geheim bleiben, die Täter können so wiederholt missbrauchen.


Die **Drohungen** wenden sich nicht nur gegen das betroffene Kind, sondern auch gegen andere Familienmitglieder. Gerade bei innerfamiliärem Missbrauch werden Betroffenen oft besonders gravierende Folgen geschildert, sollte das Geschehen offenbart werden: „Wenn du was sagst, kommt Papa ins Gefängnis!“. Alternativ drohen Täter auch damit, dem Opfer die zuvor gezeigte Aufmerksamkeit und Zuneigung zu entziehen. Mit gezielten Äußerungen, wie „Du hast mich verführt!“ oder „Du hast doch mitgemacht!“, erzeugen Täter bei ihren Opfern **Schuld- und Schamgefühle** – und sorgen auch so dafür, dass die Tat unentdeckt bleibt.

Nicht immer sind Bedrohungen oder Druck seitens der Täter notwendig: Kinder schweigen

auch, weil sie sich schämen, große Angst haben ihre Familie zu zerstören oder schlicht um ihre Eltern zu schützen.

Schöpfen andere Erwachsene einen Verdacht oder traut sich das Kind, einer Vertrauensperson von Übergriffen zu berichten, versucht der Täter beide unglaubwürdig zu machen. Dazu nutzen Täter Ausreden, Bagatellisierungen, massive Drohungen und wenn nötig auch körperliche Gewalt. Denn neben der strafrechtlichen Verurteilung als Sexualstraftäter fürchten sie, dass ihre Tat öffentlich bekannt wird und sie dadurch gesellschaftlich geächtet werden.





Diese Opfer-Täter-Beziehung stellt die Polizei bei ihrer Arbeit vor besondere Herausforderungen. Die kindlichen Opfer sind hin- und hergerissen: Sie sind vom Täter teils abhängig, mögen ihn sogar, verabscheuen aber natürlich die Missbrauchshandlungen. Sie wollen, dass diese aufhören, haben aber große Angst, die Familie zu zerstören. Gerade bei Missbrauch innerhalb der Familie kommt erschwerend hinzu, dass nicht aktiv beteiligte Elternteile den Missbrauch entweder nicht wahrhaben wollen oder sich dem missbrauchenden Partner gegenüber loyal verhalten.

Weitere Faktoren dafür, dass **polizeiliche Ermittlungen erschwert** werden und sexueller Missbrauch von Minderjährigen selten zur Anzeige gebracht wird, können sein: materielle Abhängigkeit des Opfers/nicht missbrauchenden Elternteils vom Täter, Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung oder Angst vor zusätzlicher Belastung des Kindes durch ein Gerichtsverfahren.

Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird überwiegend von Männern, aber auch von Frauen, verübt. Täter stammen **aus allen Alters-, Gesellschafts- und Bildungsschichten**. Innerhalb der Familie missbrauchen Väter, Stiefväter, Mütter, Großeltern, häufig auch Geschwister. Täter aus dem sozialen Nahraum von Mädchen und Jungen können Nachbarn, Freunde der Familie, Lehrer, Erzieher, Sporttrainer sein. Keine Vorbeziehung zum Täter hat nur etwa jedes dritte Opfer. Dabei handelt es sich überwiegend um Fälle von Exhibitionismus.

Entgegen der gängigen Vorstellung sind nur wenige Täter in ihrer sexuellen Orientierung, und damit in ihren Gedanken und sexuellen Bedürfnissen, ausschließlich auf Kinder ausgerichtet. Diese Täter werden als **Pädosexuelle** (umgangssprachlich verharmlosend als „Pädophile“) bezeichnet. Einige von ihnen wählen gezielt kindernahe Berufe, ehrenamtliche Tätigkeiten oder gehen Scheinpartnerschaften ein, um in der Nähe ihrer potentiellen Opfer zu sein. Nach außen hin führen sie so ein scheinbar „normales“

Leben und können oft lange unentdeckt Kinder missbrauchen. Ungefähr zwei Drittel der Täter fühlen sich sexuell eher von Gleichaltrigen angezogen. Das gilt auch für die meisten Täter, die innerhalb ihrer Familie missbrauchen (Eltern, Großeltern, Geschwister).

Einem Großteil aller Täter geht es vordergründig nicht um sexuelle Befriedigung, sondern um das Aus- und Erleben von Macht. Sie benutzen die sexuelle Gewalt gegenüber Kindern als Mittel, um soziale Belastungen wie Misserfolge in Familie, Partnerschaft oder Beruf auszugleichen. Durch den Missbrauch des entwicklungsbedingt körperlich und geistig unterlegenen Kindes stärken sie ihr beschädigtes oder niedriges Selbstwertgefühl.

Auch Frauen können sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen verüben. Ihre Taten bleiben aber oft im Verborgenen – die Polizei registriert kaum Fälle eines sexuellen Missbrauchs durch Frauen. Aufgrund ihrer gesellschaftlich akzeptierten Nähe zum Kind wird sexuelle Gewalt meist nicht mit dem Bild der kümmernden Frau und Mutter verbunden. Dabei nutzen Täterinnen die gleichen Gelegenheitsstrukturen für ihre Handlungen.

Rund ein Fünftel der polizeilich registrierten Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs ist zwischen 14 und 18 Jahre alt.

Auch Kinder unter 14 Jahren treten dabei vereinzelt in Erscheinung.





Schützen Sie Kinder
durch Ihre

Offenheit.

3. Missbrauch sieht man Kindern oft nicht an

Opfer sexuellen Missbrauchs sind überwiegend Mädchen, aber auch Jungen sind immer häufiger betroffen. Die meisten Kinder sind zum Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen zwischen sechs und dreizehn Jahre alt, jedoch sind auch Säuglinge und Kleinkinder sexueller Gewalt ausgesetzt.

Körperliche Folgen des Missbrauchs, die von anderen Erwachsenen entdeckt werden könnten, treten **ehrer selten** auf. Dennoch sollten folgende Verletzungen aufmerksam machen und abgeklärt werden: Unterleibsverletzungen, **Blutergüsse** und **Bisswunden** im Genitalbereich sowie Geschlechtskrankheiten.

Oft fällt es Kindern schwer, über das Erlebte zu sprechen. Sie sind hin- und hergerissen: Einerseits erhalten sie vom Täter oft Aufmerksamkeit, andererseits verabscheuen sie die Übergriffe. Bei **innerfamiliärem Missbrauch** haben Kinder häufig Angst, dass die Familie auseinander bricht, wenn der Missbrauch bekannt wird. Diese Furcht verstärkt der Täter oft durch Drohungen oder Gewalt. Hinzu kommt, dass gerade jüngere Kinder aufgrund ihres entwicklungs-

bedingt noch begrenzten Sprachschatzes das Geschehen nicht beschreiben können.

Die geschickte **Beeinflussung des Täters** führt beim Opfer dazu, dass es sich schuldig fühlt und für sein Verhalten schämt. Außerdem befürchten betroffene Jungen und Mädchen, vom Täter oder von Außenstehenden bestraft und moralisch verurteilt zu werden. Gewaltandrohungen des Täters verursachen so große Angst, dass die Kinder sich nicht trauen, von den sexuellen Übergriffen zu erzählen.

Alle betroffenen Mädchen und Jungen versuchen, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Missbrauch zu wehren. Auch wenn viele sich nicht trauen, **über den Missbrauch zu sprechen**, können Erwachsene häufig aufgrund von Verhaltensänderungen des Kindes auf die traumatischen Erlebnisse aufmerksam werden. **Verhaltensauffälligkeiten** oder Verhaltensänderungen bei Kindern sind sehr unterschiedlich – zudem treten sie nicht immer auf. Dies können sein: Angstzustände, körperliche Schmerzen, Schlafstörungen, Schlafen in Straßenkleidung,



nicht altersgemäßes Sexualverhalten, Rückzug, Schulversagen oder auch umgekehrt plötzlich extreme Leistungsorientiertheit, aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere, Essstörungen oder andere Möglichkeiten.

Wichtig:

Es gibt **keine spezifischen Merkmale** oder Signale, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch schließen lassen. Die genannten Verhaltensauffälligkeiten können auch andere Ursachen (z. B. Schulstress oder andere Gewalthandlungen) haben. Erwachsene sollten grundsätzlich jede Verhaltensauffälligkeit eines Kindes ernst nehmen und ihr auf den Grund gehen. Ein Gespräch mit dem Kind kann dabei der erste Schritt sein (siehe Kapitel 5).

Welche Kinder sind gefährdet?

Grundsätzlich gibt es keinen speziellen Opfertyp, den Missbrauchstäter bevorzugen. Es scheinen aber Kinder gefährdet zu sein, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung einen geminderten Selbstschutz aufweisen oder sich nicht richtig mitteilen können. Auch Mädchen und Jungen, die von ihren erwachsenen Bezugspersonen nur wenig emotionalen Rückhalt erfahren, können eher sexueller Gewalt ausgesetzt sein.



Mit diesen Botschaften stärken Eltern ihre Kinder*Dein Körper gehört Dir!*

Wenn Berührungen für Dich blöd oder komisch sind, dann darfst Du „nein“ sagen, denn niemand hat das Recht, Dich gegen Deinen Willen anzufassen.

Trau Deinem Gefühl!

Wenn jemand Dir schlechte Gefühle macht, dann darfst Du Dich wehren. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse! Schlechte Geheimnisse werden Dir aufgezwungen und sind eigentlich gar keine Geheimnisse. Du darfst sie weiter-sagen. Das ist kein Petzen. Und die angedrohten Folgen musst Du nicht fürchten.

Du darfst „nein“ sagen!

Auch Erwachsene machen manchmal Blödsinn und verlangen von Kindern etwas, das Kindern Angst macht, ihnen weh tut oder ganz komische Gefühle macht. Dann dürfen Kinder „nein“ sagen und brauchen das nicht zu machen.

Du darfst Dir Hilfe holen!

Manchmal ist es zu schwer, sich alleine zu wehren. Dann dürfen Mädchen und Jungen sich Hilfe holen. Manchmal willst Du Deiner Mutter oder Deinem Vater nicht alles sagen, deshalb ist es wichtig, dass Du Dir überlegst, welche anderen Kinder oder auch Erwachsenen zu Dir halten werden, wenn Du Hilfe brauchst. Wende Dich an sie und vertraue Dich ihnen an.





Kinder brauchen
Hilfe von

Erwachsenen.

4. Fünf Schritte, um Kinder zu schützen

Kinder können sich meistens nicht allein gegen sexuellen Missbrauch wehren oder die Handlungen des Täters beenden. Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Damit Erwachsene Kinder schützen können, brauchen auch sie Unterstützung. Die Polizei unterstützt Eltern, Sorgerechthabende und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen mit den folgenden Schritten dabei: Wissen, Offenheit, Aufmerksamkeit, Vertrauen, Handeln.

1. Schützen Sie Kinder durch Ihr Wissen.

Informieren Sie sich über Fakten und Risiken – Unkenntnis begünstigt Missbrauch.

2. Schützen Sie Kinder durch Ihre Offenheit.

Machen Sie Missbrauch nicht zum Tabuthema – damit helfen Sie Opfern, sich anzuvertrauen.

3. Schützen Sie Kinder durch Ihre Aufmerksamkeit.

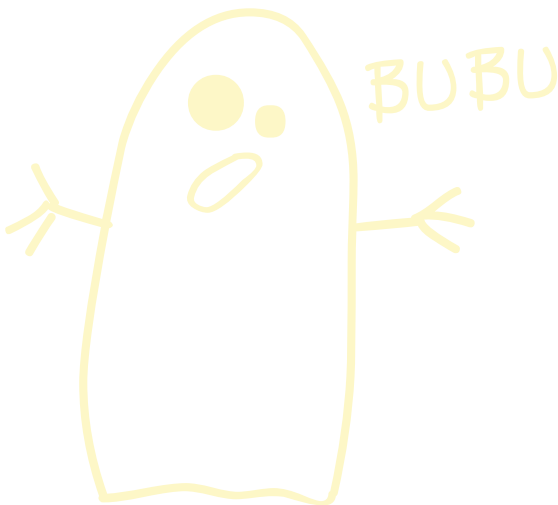
Oft gibt es Signale für Missbrauch – seien Sie aufmerksam.

4. Schützen Sie Kinder durch Ihr Vertrauen.

Vertrauen Sie den Aussagen von Kindern. Kinder erfinden selten eine an ihnen begangene Straftat.

5. Schützen Sie Kinder durch Ihr Handeln.

Kümmern Sie sich um betroffene Kinder, holen Sie sich Hilfe und erstatten Sie Anzeige. Kinder können den sexuellen Missbrauch nicht beenden, sie brauchen die Hilfe von Erwachsenen.





Schützen Sie Kinder
durch Ihre

Aufmerksamkeit.

5. Richtig handeln – bei Vermutung und Verdacht

Verhaltensauffälligkeiten beim Kind können einen sexuellen Missbrauch vermuten lassen. Der Umgang mit dieser Vermutung sollte grundsätzlich als ergebnisoffener Prozess angesehen werden, der hohe Anforderungen an das Einfühlungsvermögen und die Sensibilität aller eingebundenen Personen stellt.

Aber alle beobachteten Signale beim Kind können auch andere Ursachen haben. Erst eine klare Wahrnehmung und Bewertung können konsequentes Handeln nach sich ziehen. Um mit Vermutungen sicherer umzugehen, kann es hilfreich sein, über folgende Punkte Klarheit zu gewinnen:

- Wann und weshalb werde ich darauf aufmerksam, dass ein Kind möglicherweise missbraucht wird?
- Mit wem kann ich darüber reden?
- Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?
- Wie gehe ich mit dem Kind um?
- Wie gehe ich mit den Angehörigen des Kindes um?
- Wann darf oder muss ich eine andere Institution einbeziehen?
- An welchen Fachdienst oder welche Einrichtung kann ich mich wenden?

Unterscheiden Sie klar zwischen **Fakten und Annahmen**. Sich mit einer Vertrauensperson oder einer professionellen Fachberatungsstelle darüber auszutauschen, ist nicht nur hilfreich, sondern häufig auch notwendig.



Wenn dann aus der Vermutung ein Verdacht wird, weil die Aussagen eindeutig werden oder sogar Verletzungen erkennbar sind, ist dies für Eltern und Erziehungsverantwortliche ein schwieriger Moment: Eine umsichtige Reaktion der Erwachsenen ist dann besonders wichtig, um dadurch den **Schutz des betroffenen Kindes** zu gewährleisten. Denn ein Kind kann den sexuellen Missbrauch allein nicht beenden – das ist Aufgabe von Erwachsenen. Dieser Verantwortung müssen sich Eltern und Sorgeberechtigte, aber auch andere Erwachsene im Umfeld des Opfers, bewusst werden.

Die folgenden Punkte helfen, im **Verdachtsfall** angemessen zu reagieren, ohne das betroffene Kind, aber auch sich selbst zusätzlich zu belasten:

- Nehmen Sie **die Schilderungen des Kindes** ernst. Glauben Sie ihm.
- Bewahren Sie **Ruhe** – Panik ist weder angebracht noch hilfreich und kann Kinder ängstigen.
- Lassen Sie Betroffene nur soviel erzählen, wie sie zu erzählen bereit sind. Stehen Sie Jungen und Mädchen als **vertrauensvolle Ansprechperson** zur Verfügung und schaffen Sie Situationen, in denen ein Kind über seine Erlebnisse sprechen kann.
- Üben Sie **keinen Druck** aus und versuchen Sie nicht, das Kind durch vorformulierte Aussagen zu beeinflussen.
- Vermeiden Sie **Schuldzuweisungen** wie: „Warum hast du so lange geschwiegen?“.



- Die Verantwortung für die Tat liegt einzig und allein beim Täter. Erklären Sie dies dem betroffenen Mädchen oder Jungen. Auch Sie selbst trifft **keine Schuld**.
- Planen Sie das weitere Vorgehen, handeln Sie dabei nicht über den Kopf des Kindes hinweg. Holen Sie sich **Hilfe bei einer Beratungsstelle**. Die Mitarbeiter helfen Ihnen auch dabei, zu entscheiden, ob eine **sofortige** Anzeige bei der Polizei in Ihrem individuellen Fall sinnvoll ist.
- Bei der Abwägung, ob Sie Anzeige bei der Polizei erstatten, bedenken Sie: Selbstverständlich stellt ein Ermittlungsverfahren und die damit verbundene Zeugenaussage oder körperliche Untersuchung eine Belastung für das Kind dar. Hinzu kommen die Dauer des Verfahrens und das Risiko, dass dieses eingestellt werden kann. Aber: Je schneller Sie Strafanzeige erstatten, desto mehr Spuren, Gegenstände und Beweise können gesichert und dokumentiert werden. Dadurch wird die **Aussage des Kindes untermauert**.
- Die Polizei unterstützt Sie beispielsweise auch gemeinsam mit dem Jugendamt und einer Fachberatungsstelle dabei, Ihr **Kind vor weiterem Missbrauch zu schützen**. Das ist entscheidend, weil Täter manchmal nicht unmittelbar nach der Strafanzeige festgenommen werden oder bis zur Gerichtsverhandlung in Untersuchungshaft verbleiben können (siehe auch Kapitel 6, Punkt 8).
- Überlassen Sie die **Ansprache des Tatverdächtigen** der Polizei.

Eine Anzeige bei der Polizei ist wichtig

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach einer Anzeige gesetzlich zu Ermittlungen verpflichtet. Auch dann, wenn Sie als Elternteil oder erwachsene Bezugsperson später kein Interesse mehr an der Verfolgung und Verurteilung des Täters haben sollten, können eine Anzeige nicht einfach zurückgezogen oder die Ermittlungen gestoppt werden. Nach einer Strafanzeige bei der Polizei ist die Befragung des betroffenen Kindes ein unumgänglicher Schritt für weitere Ermittlungen und das damit verbundene Gerichtsverfahren. In die Entscheidung über eine kindliche Aussage werden Eltern mit einbezogen, sofern sie selbst nicht tatverdächtig sind.

Das Verfahren, das nach einer Strafanzeige eingeleitet wird, ist aber auch Teil des Opfer-schutzes: Es sorgt nicht nur dafür, dass ein Täter verurteilt und somit eine Straftat aufgeklärt werden kann, sondern will auch weiteren Schaden für das betroffene Kind vermeiden.

- Verurteilung und Strafe des Täters helfen dem Opfer meist bei der Bewältigung des Missbrauchs und stärken seinen Gerechtigkeitssinn.
- Häufig sprechen Kinder über ihre Erlebnisse, wenn der Täter „entfernt“ wurde.
- Ohne eine Anzeige bleibt ein Täter unter Umständen unentdeckt und kann weitere Taten begehen.
- Nach einer Anzeige können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz einfacher gewährt werden. Lassen Sie sich hierzu beraten.

**Verjährungsfristen
bei sexuellem Missbrauch**

Straftaten verjähren nach bestimmten gesetzlich festgelegten Fristen. Das bedeutet, dass diese Straftaten nicht mehr verfolgt werden können, wenn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Bei sexuellem Kindesmissbrauch beginnt die Verjährungsfrist mit der Volljährigkeit des Opfers – auch dann, wenn der Missbrauch viel früher stattgefunden hat. Die Länge der Verjährungsfrist richtet sich nach der Schwere der Tat.





Polizei unterstützt
Opfer und

Eltern.

6. Von der Anzeige bis zur Gerichtsverhandlung

Minderjährige Opfer von Sexualstraftaten genießen im Strafverfahren einen besonderen Schutz: Trotzdem scheuen sich viele Eltern und Erziehungsberechtigte davor, Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sie fürchten eine zusätzliche Belastung für das betroffene Kind durch eine polizeiliche und justizielle Befragung im Ermittlungsverfahren. Die **Polizei unterstützt** jedoch auch Eltern und betroffene Kinder in der für sie schwierigen Situation: Frühzeitig werden sie über ihre Rechte aufgeklärt und an spezielle Opferberatungsstellen vermittelt.

1. Anzeige erstatten

Die Anzeige kann grundsätzlich bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft erstattet werden. Die Polizei wird die Anzeige in der Regel an ihre kriminalpolizeiliche Fachdienststelle für Sexualdelikte weiterleiten. Dort kennt man die spezifischen Belange minderjähriger Opfer und kann die mit einer Anzeige verbundene Anhörung kindgerecht durchführen (z. B. in kindgerechten Vernehmungszimmern). Sie können sich mit Ihrer Anzeige auch direkt an eine derartige Stelle wenden. Bei der An-

zeigenerstattung muss eines vermieden werden: eine mehrfache Befragung des Opfers.

Unterstützung bei der Anzeigenerstattung erhalten Eltern auch von Mitarbeitern einer spezialisierten Fachberatungsstelle oder einem Opferanwalt.

2. Beweissicherung

Mit der Anzeige leitet die Polizei ein Ermittlungsverfahren ein. Ein Teil dieses Verfahrens ist die Beweisaufnahme. Dabei werden Opfer, Zeugen und später auch der Beschuldigte vernommen sowie Spuren gesichert, um be- und entlastendes Material zusammenzutragen. Dazu kann die Polizei unter Umständen auch sofort eine **ärztliche Untersuchung** des Opfers veranlassen – jedoch nur mit Einverständnis der Eltern, der Sorgeberechtigten oder eines Ergänzungspflegers (siehe Punkt 4).

Den Zeitpunkt der Anzeige bestimmen Sie!

Eine Anzeige ist zu verschiedenen Zeitpunkten möglich, z. B. unmittelbar nach einer Tat, nach dem Gespräch mit einer Vertrauensperson, nach einer ärztlichen Untersuchung oder im Zuge einer therapeutischen Behandlung zur Verarbeitung des Geschehens.



3. Aussage des minderjährigen Opfers

Der Aussage des betroffenen Kindes kommt eine hohe Bedeutung zu, insbesondere dann, wenn keine sonstigen Spuren vorhanden sind. Grundsätzlich befragen nur **besonders geschulte Beamtinnen** (oder Beamte) die jungen Opfer. Eltern und Sorgeberechtigte müssen einer Befragung zuvor zustimmen. Um belastende mehrfache Anhörungen im Gerichtsverfahren zu vermeiden, werden bei minderjährigen Opfern Videovernehmungen bevorzugt. Das Opfer selbst wird vor einer Befragung darauf aufmerksam gemacht, dass es zu keiner Aussage verpflichtet ist (Zeugnisverweigerungsrecht). Gerade bei jüngeren Kindern ist es entscheidend, dass die **Vernehmung möglichst bald** nach der Missbrauchstat geschieht: Dann können die Betroffenen sich nicht nur besser erinnern, sondern auch durch den Täter weniger beeinflusst werden. Da es für Kinder oft schwierig ist, im Beisein ihrer Eltern den Tathergang zu schildern, kann es vorteilhaft sein, dass eine andere erwachsene Vertrauensperson bei der Vernehmung anwesend ist. So wird vermieden, dass Kinder aus Scham

vor den Eltern wichtige Details verschweigen.

4. Ergänzungspfleger bei tatverdächtigen Erziehungspersonen

Ist ein Elternteil selbst tatverdächtig, kann das Gericht auf Antrag einen so genannten **Ergänzungspfleger** (Mitarbeiter des Jugendamtes oder ein Rechtsanwalt) bestellen. Die Aufgabe des Ergänzungspflegers besteht darin, im gesamten Verfahren anstelle des tatverdächtigen Erziehungsberechtigten zu entscheiden, ob das Kind aussagt. Ein Ergänzungspfleger wird nicht bestellt, wenn das Kind selbst verstehen kann, dass es die Aussage verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht) darf.

5. Anklage

Die Polizei leitet die Ermittlungsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Diese prüft, ob ausreichende Gründe für eine Untersuchungshaft des Beschuldigten bis zur Gerichtsverhandlung vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Richter. Ob die Staatsanwaltschaft Anklage bei Gericht erhebt, wird nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen entschieden.

Versucht ein Täter die **Aussage des Opfers zu beeinflussen** (mit einer Belohnung oder durch Drohungen), teilen Sie dies unverzüglich der ermittelnden Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft mit. Dies könnte einen Haftgrund darstellen, woraufhin der Täter festgenommen werden könnte.

6. Opferanwalt

Die Polizei informiert Eltern über Opferrechte und die Möglichkeiten der Nebenklage. Das Kind kann als Nebenkläger im Strafverfahren auftreten. Dabei kann das Opfer auf Staatskosten durch einen Anwalt vertreten werden. Dieser kann das Kind zu den Vernehmungen begleiten und wenn erforderlich auf den Prozess vorbereiten. Ferner kann der Opferanwalt Akten-

einsicht beantragen, in der Gerichtsverhandlung anwesend sein, Zeugen und Angeklagte befragen, Beweisanträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Weiterhin kann der Nebenklagevertreter bereits im Strafprozess **Ansprüche auf Schadensersatz** (z. B. wegen Therapiekosten) und auf Schmerzensgeld gegen den Angeklagten geltend machen sowie dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit oder der Angeklagte von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Über diesen Nebenklagevertreter können auch **Anordnungen zum Schutz des Kindes** vor weiteren **Übergriffen** beantragt werden. Außerdem können Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bei den Versorgungsämtern gestellt werden.



Bei der Auswahl eines Opferanwaltes helfen auch erfahrene Opferschutzorganisationen wie die Außenstellen des WEISSEN RINGS e.V.

7. Anhörung vor Gericht

Auch wenn sie keinen anwaltlichen Beistand haben, werden Kinder im Gerichtsverfahren besonders geschützt: Wenn eine gerichtliche Anhörung erforderlich sein sollte, dürfen Kinder und Jugendliche ausschließlich von Richtern befragt werden. Zum Verhandlungstermin können sie im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung eine Vertrauensperson mitnehmen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrer Polizei oder im Internet unter www.polizei-beratung.de/opferinformationen

8. Gerichtliche Schutzmaßnahmen für das Opfer

Das Familiengericht muss eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend gewillt oder in der Lage sind. Dies ist besonders wichtig, wenn ein Elternteil des Missbrauchs verdächtig wird. Zum Schutz eines Kindes wird das Familiengericht grundsätzlich „von Amts wegen“ tätig, sobald es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Ein familiengerichtliches Verfahren können auch der unbeteiligte Elternteil, das Jugendamt oder dritte Per-

sonen in Gang setzen. Das betroffene Kind kann auch das Jugendamt um Inobhutnahme bitten. Wenn erforderlich wird das Familiengericht das **Umgangsrecht des Täters** mit dem betroffenen Mädchen oder Jungen **beschränken** oder ausschließen. Da diese Schutzmaßnahmen in das Elternrecht eingreifen, muss das Gericht im Einzelfall prüfen und begründen, wie weiterer Missbrauch verhindert werden kann. Es kann auch folgende Schutzanordnungen durchsetzen:

- dem Täter verbieten, die Familienwohnung zu nutzen und sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- dem Täter verbieten, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält (z. B. Kindertagesstätte, Schule),
- dem Täter verbieten, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder mit dem Kind zusammenzutreffen,
- dem Täter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entziehen,
- dem Täter die elterliche Sorge für das Kind entziehen.

Sofortmaßnahmen der Polizei

In akuten Gefahrensituationen hilft Ihnen die Polizei. Sie sollten sich nicht scheuen, die Polizei bei Bedrohungen oder sexuellem Kindesmissbrauch innerhalb der Familie zu benachrichtigen. Die Polizei kann die Maßnahmen treffen, die zur **Abwendung der akuten Gefahr** nötig sind. Auch wenn der Täter nicht in Untersuchungshaft genommen werden kann, weil zunächst kein aus-

reichender Haftgrund vorliegt, kann die Polizei ihn für gewisse Zeit aus der gemeinsamen Wohnung und der unmittelbaren Umgebung des Kindes verweisen, bis das Familiengericht eine Schutzanordnung erlässt.

Hilfe erhalten Sie auch beim Ordnungsamt, beim Amtsgericht/Familiengericht, bei einer Beratungsstelle für Missbrauch oder bei einem Opferanwalt.





Schützen Sie
Kinder durch Ihr

Vertrauen.

7. Was Sie noch wissen müssen

7.1 Missbrauch gibt es auch in Institutionen und Vereinen

Auch in Vereinen, Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche versuchen Täter mit potentiellen Opfern in Kontakt zu kommen und deren Vertrauen zu gewinnen. Als Lehrer, Betreuer und Trainer kennen sie den Tages- oder Trainingsablauf von Mädchen und Jungen genau. Es fällt ihnen leicht, Tatort und Zeitpunkt zu wählen, um unbeobachtet ein Kind zu missbrauchen.

Oft schaffen sie auch Gelegenheiten, um mit ihrem Opfer allein zu sein – beispielsweise bei einer Fahrt zum Lehrgang oder beim Einzeltraining. Täter halten sich häufig nicht an Absprachen mit anderen Kollegen oder verändern sogar örtliche Gegebenheiten, indem sie beispielsweise neue Türschlösser einbauen lassen. Diese Täter gelten in Einrichtungen und Vereinen trotzdem als **äußerst engagiert**.

Daher verwundert es nicht, wenn sie Kollegen anbieten, allein bestimmte Arbeiten zu übernehmen, zum Beispiel: „Kannst ja schon heimgehen, ich sperr dann ab.“

Viele Vereine haben auf diese Täterstrategien reagiert und vorbeugende Maßnahmen ergriffen.



Wenn Sie ein Kind in die Obhut eines Vereins oder einer Institution geben, scheuen Sie sich daher nicht zu fragen, ob:

- Betreuer einen Ehrenkodex oder eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, in denen die Regeln des Umgangs mit Kindern niedergelegt sind,
- Mitarbeiter vor Aufnahme einer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen,
- Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall bestehen.

Nähere Informationen über die Schutzkonzepte der Schulen, Vereine und Institutionen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs oder mögliche Verpflichtungserklärungen einzelner Mitarbeiter erhalten Sie z. B.:

auf dem Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung unter www.kein-raum-fuer-missbrauch.de oder auf den Internetseiten der Dachverbände, z. B. des Deutschen Olympischen Sportbundes unter www.dosb.de

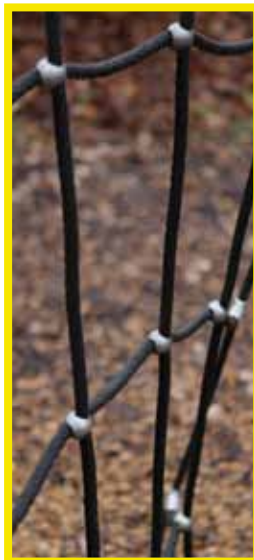


7.2 Auch Jugendliche können Täter sein

In einer freien Gesellschaft müssen Jugendliche Raum haben, um ihre eigene Sexualität entdecken zu können. Allerdings sind sexuelle Übergriffe von Jugendlichen an Kindern und Gleichaltrigen keineswegs selten. Viele Mädchen und junge Frauen, aber auch Jungen und junge Männer machen **unfreiwillige sexuelle Erfahrungen**. Sie werden mit

anzüglichen Bemerkungen, obszönen SMS, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexualisierten Beschimpfungen oder ungewollten Berührungen konfrontiert. Problematisch ist, dass die Grenzen zwischen harmlosen Bemerkungen zu sexualisierten Handlungen oft fließend sind.

Nicht jeder sexuelle Übergriff ist mit körperlicher Gewalt verbunden. Auch verbale Grenz-



Überschreitungen können verletzend oder schockierend sein. Viele sexuelle Übergriffe spiegeln **Machtproben** wider, in denen es um Dominanz, Erpressung oder Gruppendruck geht, oder sollen Mutproben oder Aufnahme-rituale in eine Clique darstellen. Weil die meisten **Attacken im Freundeskreis** oder durch Bekannte ausgeübt werden, stellt ein sexueller Übergriff einen Vertrauensbruch dar. Der fremde Täter ist hierbei selten.

Sexuelle Gewalt wird auch im Kontext von Gruppenaktivitäten ausgeübt, z. B. in der Schule, im Verein oder auf Partys. Zwangsküssen, Eierkneifen, Strip-Poker, Nacktfotos: Im Umfeld der Clique werden Jungen und Mädchen zu Handlungen gezwungen, die nur den Anstiftern „Spaß“ machen. Häufig wissen auch Unbeteiligte Bescheid, trauen sich aber nicht einzugreifen und schweigen aus Angst oder unter dem Druck der Gruppe. Aus denselben Gründen ist es für die Opfer schwer, sich zu wehren und über die Demütigung zu sprechen.

Diese Handlungen sind strafbar – gleichgültig, ob sie durch Fremde, im Freundeskreis oder innerhalb einer Beziehung ausgeübt werden:

- ohne dessen Einwilligung die Geschlechtsteile eines anderen anfassen,
- andere dazu zwingen, die Geschlechtsteile von anderen anzufassen,
- heimlich Handy-Filme oder -Fotos von intimen Situationen machen, verschicken oder (im Internet) veröffentlichen,
- einvernehmlich aufgenommene Nacktfotos oder -filme weitergeben oder veröffentlichen,
- Porträtaufnahmen von Bekannten auf Bilder von Pornodarstellern montieren und versenden oder ins Netz stellen,
- jemanden vergewaltigen und das Opfer dafür betrunken oder durch K.O.-Tropfen gefügig machen (§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen).



Eltern sollten dabei immer bedenken

- Sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt sind kein Jugendspaß und nicht harmlos.
- Sexuelle Übergriffe sind auch in Beziehungen strafbar.
- Die Betroffenen sind nicht „selbst schuld“! Auch nicht, wenn sie zuerst geflirtet und es sich danach anders überlegt haben oder wenn sie zuvor

in der Beziehung schon einmal Sex hatten. Jeder kann jederzeit frei entscheiden, wie weit er gehen möchte.

■ Verantwortlich für sexuelle Übergriffe sind die Täter und deren Anstifter.

■ Betroffene Mädchen und Jungen haben ein Recht auf Unterstützung und Hilfe.

Weitergehende Informationen für Jugendliche unter www.save-me-online.de oder www.juuuport.de



7.3 Missbrauch gibt es auch im Internet

Im Internet können Jungen und Mädchen leicht mit pornografischen oder sogar kinderpornografischen Inhalten konfrontiert, beleidigt oder sexuell belästigt werden.

Sexuelle Beleidigungen untereinander sind häufig Bestandteil von Cyber-Mobbing, eines längere Zeit anhaltenden virtuellen Fertigmachens anderer.

Vielen Kindern und Jugendlichen ist nicht bewusst, dass sich Erwachsene im Internet bisweilen als Gleichaltrige ausgeben, um auf diese Weise schlimmstenfalls einen realen Missbrauch anzubahnen (das sog. Cyber-Grooming). Zudem veröffentlichen Jugendliche manchmal freizügige Fotos, um anderen zu imponieren – auch dadurch steigt das Risiko, belästigt zu werden.

Um Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Internets zu schützen, sollten Eltern und Erziehungsverantwortliche:

■ *Kinder begleiten!*

Suchen Sie mit Ihren Kindern geeignete Internetangebote aus, bieten Sie altersgemäße

Hilfe bei der Nutzung dieser Angebote, vermitteln und vereinbaren Sie Sicherheitsregeln.

■ *Schwierigkeiten besprechen!*

Anfeindungen, Belästigungen oder problematische Inhalte können Kinder und Jugendliche belasten und überfordern. Haben Sie ein offenes Ohr für „Online-Probleme“.

■ *Auffälligkeiten und Verstöße melden!*

Sichern Sie Beweise für jugendgefährdende und strafbare Inhalte im Internet und wenden Sie sich damit an die Seitenbetreiber, die Polizei oder an die Meldestellen: hotline@jugendschutz.net und www.internetbeschwerdestelle.de

Bitte beachten Sie:

Im Falle von Kinderpornografie im Netz dürfen Sie nicht selbst nach einschlägigen Seiten suchen und diese sichern, dadurch können Sie sich unter Umständen strafbar machen. Wenn Sie zufällig einen solchen Inhalt entdecken, melden Sie diesen sofort der Polizei. Weitere Informationen unter www.polizei-beratung.de



Sicherheitsregeln für Kinder und Jugendliche

■ *Sei geizig mit Informationen!*

Gib bei der Anmeldung im Chat oder in einem Sozialen Netzwerk nur das Nötigste an. Verwende, wenn zulässig, ein Pseudonym (Nickname) statt Deines realen Namens und nutze für die E-Mail-Adresse nie Deinen Klarnamen. Wähle keinen Nickname, der provozierend und anziehend wirken oder Dein Alter verraten könnte (z. B. „süßeMaus2003“ oder cooler-boy13). Stelle nie Kontaktdaten (Handynummer, Adresse, ICQ-Adresse) ins Netz.

■ *Schütze Deine Daten!*

Dein Profil sollte nur für Deine echten Freunde zugänglich sein – und damit auch die wenigen persönlichen Informationen über Dich. Auf Fotos solltest Du besser nicht erkennbar sein (z. B. mit Sonnenbrille).

■ *Bleib misstrauisch!*

Du weißt nie, wer wirklich hinter einer Internet-Bekanntschaft steckt. Fotos können geklaut oder verändert worden sein. Nimm keine Fremden als Freunde an. Klicke nicht auf unbekannte Links.

■ *Geh nicht allein!*

Triff Bekannte aus dem Internet niemals alleine. Nimm am besten Deine Eltern oder eine andere erwachsene Vertrauensperson mit und wähle einen öffentlichen Ort.

■ *Lass Dir nichts gefallen!*

Brich sofort den Kontakt ab, wenn Du komische oder unangenehme Nachrichten, Fotos oder Beiträge bekommst. Melde Inhalte und User dem Netzwerk- oder Plattformbetreiber. Rede mit Deinen Eltern oder mit einer erwachsenen Person Deines Vertrauens darüber.

Über Mediensicherheit informiert die Polizei in ihrer Aktion „Kinder sicher im Netz“ unter: www.kinder-sicher-im-netz.de oder www.klicksafe.de



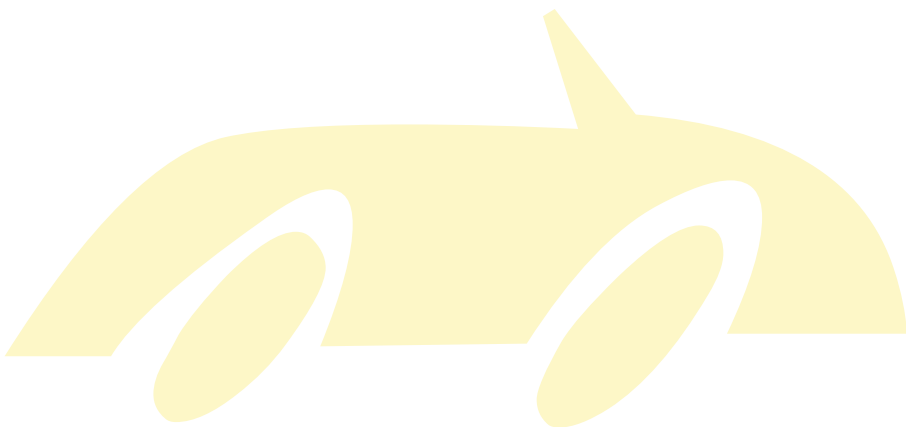
7.4 Nicht jeder, der ein Kind anspricht, hat Böses im Sinn
Meldungen darüber, dass Kinder aus Fahrzeugen heraus angesprochen werden, beunruhigen alle Eltern und Erziehungsverantwortlichen. Jedoch hat nicht jeder Fremde, der ein Kind anspricht, Böses im Sinn. Tatsache ist, dass sexueller Missbrauch **durch fremde Täter vergleichsweise selten** ist. Ihnen sind in erster Linie exhibitionistische und ähnliche Handlungen zuzurechnen. Nur in sehr seltenen Fällen werden Kinder von unbekannt Personen überfallen, missbraucht oder sogar getötet.

Wenn Ihr Kind davon erzählt, von einem Fremden angesprochen worden zu sein, sollten

Sie Folgendes beachten:

- Loben Sie Ihr Kind dafür, dass es sich Ihnen anvertraut hat.
- Vermeiden Sie Gerüchte und beugen Sie somit einer Hysterie in Ihrer Nachbarschaft vor.
- Melden Sie den Vorfall der Polizei. Über den Polizeinotruf 110 erreichen Sie diese zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- Bereiten Sie Ihre Kinder auf solche Situationen vor.

Eltern können **Verhaltensregeln für den Schulweg und die Freizeit festlegen**. Realitätsnahe Rollenspiele sollten aber auf jeden Fall vermieden werden, um Kinder nicht unnötig zu ängstigen.



Das sollten Eltern ihren Kindern mitgeben

„Nein“ – Sagen

Kinder müssen auch Erwachsenen gegenüber „nein“ sagen dürfen. Sie sind nicht verpflichtet, mit „Fremden“ zu reden oder Auskünfte zu geben. Aber jedes Kind hat seine eigene Art „nein“ zu sagen. Ängstigen Sie Ihr Kind nicht, aber sagen Sie ihm immer wieder, dass es ohne Ihre Erlaubnis mit niemandem mitgehen noch in dessen Auto steigen darf. Ihr Kind sollte Ihnen erzählen, wenn es zum Mitgehen oder Mitfahren aufgefordert wurde oder dies trotz Ihres Verbots getan hat.

Die Gruppe schützt

Schicken Sie Ihr Kind möglichst nicht allein, sondern in kleinen Gruppen zusammen mit anderen Kindern zur Schule oder zum Spielplatz. Halten Sie es zur Pünktlichkeit an.

Verlässliche Ansprechstellen suchen

Zeigen Sie Ihrem Kind auf dem Schulweg und in der näheren Umgebung verlässliche Ansprechstellen oder so genannte „Rettunginseln“, wo es sich Hilfe holen kann auch bei Regen oder Verletzung

durch Sturz etc. „Rettunginseln“ sind beispielsweise:

- ein Einzelhandelsgeschäft, in dem es bekannte Mitarbeiter ansprechen kann,
- eine Ihnen bekannte Arztpraxis,
- eine Behörde,
- ein Haus, in dem Ihnen persönlich bekannte Personen wohnen, die das Kind im Notfall ansprechen kann.

Erklären Sie Ihrem Kind, wie es sich im Notfall verhalten soll, zum Beispiel:

- Andere Erwachsene ansprechen und um Hilfe bitten.
- Laut um Hilfe schreien (z. B. „Feuer“).
- Wegrennen hin zu anderen Menschen und auf keinen Fall verstecken, wenn jemand zudringlich wird.
- Mit dem Handy 110 wählen oder Polizeibeamte in der Nähe ansprechen.



7.5 Selbstbehauptungstrainings sind kein Allheilmittel

Viele Schulen, aber auch Eltern, versuchen durch Selbstbehauptungstrainings für Kinder dem sexuellen Kindesmissbrauch vorzubeugen. Was vielen aber nicht bewusst ist: Diese Kurse haben zum Ziel, das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken und weniger Abwehrtechniken zu vermitteln. Jedoch kann auch ein Selbstbehauptungstraining allein kein Kind selbstbewusst und stark machen. Dies ist und bleibt vor allem

eine dauerhafte Aufgabe der Eltern – die Kurse unterstützen sie nur dabei. Um aus einer Vielzahl der Angebote ein gutes Selbstbehauptungstraining auswählen zu können, sollten sich Eltern und Lehrkräfte folgende Fragen stellen.

Dies gilt insbesondere, wenn Anbieter mit Kindern unter acht Jahren arbeiten. An solche Trainingsangebote sind besonders hohe Qualitätskriterien anzulegen.



Beachten Sie:

1. Fremdtäter sind die absolute Ausnahme. Ein Selbstbehauptungs- oder Selbstverteidigungstraining, das sich in erster Linie gegen einen gewalttätigen Fremdtäter richtet, könnte also nur in diesem Ausnahmefall helfen.
2. Körperliche Widerstandsformen können zwar mit Kindern trainiert werden. In der Praxis funktionieren diese gegenüber Erwachsenen aber oft nicht.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Qualitätsstandards – Selbstsicherheitstrainings für Mädchen und Jungen. Woran erkenne ich gute Angebote“ beziehbar unter:

<http://www.kinderschutzbund-nrw.de/was-wir-tun/materialien> oder unter <http://www.dgfpi.de/broschueren-zu-qualitaetsstandards.html>



■ *Arbeitet der Anbieter der Kurse mit Fachleuten örtlicher Hilfestellen zusammen?* Dies ist oft ein Qualitätsmerkmal.

■ *Werden nur körperliche Widerstandsformen gezeigt?* Dann handelt es sich um Selbstverteidigungstechniken, die lange geübt werden müssen, um diese anwenden zu können.

■ *Oder üben Trainer Überraschungsangriffe im Rollenspiel?* Diese können bei Kindern Ängste auslösen.

■ *Wird Kindern vermittelt, dass sie nicht allein für ihren Schutz verantwortlich sind?* Kinder und Eltern müssen lernen, dass Erwachsene für ihren Schutz verantwortlich sind und dass sich Kinder diesen anvertrauen können, wenn sie Übergriffe befürchten oder erleben.

■ *Wie werden Sie als Eltern beteiligt? Erhalten Sie z. B. Unterlagen über den Kurs und weitere Informationen?* Je mehr Sie als Eltern über die Inhalte des Kurses erfahren, umso eher können Sie das dort Gelernte auch im Alltag fördern.

■ *Ab welchem Alter wird das Training angeboten?* In der Regel sind Selbstbehauptungstrainings erst für Schulkinder empfehlenswert.

■ *Schüren Kursanbieter mit Hinweisen zu steigender Kriminalität und überfallartigen Sexualstraftaten Angst bei Eltern und Lehrkräften?* Hierbei handelt es sich häufig um unseriöse Werbestrategien!

■ *Wird darauf eingegangen, dass viele Täter aus dem näheren sozialen Umfeld der Kinder kommen?* Ein qualitativ guter Kurs wird seine Schwerpunkte an den realen Verhältnissen ausrichten und sich deutlich mit Missbrauch im sozialen Nahraum beschäftigen. Missbrauch durch Fremdtäter sollte nicht im Vordergrund des Kursinhalts stehen.

■ *Welche Qualifikationen haben die Trainer?* Eine fachliche Ausbildung und sozialpädagogisches Wissen sollte vorhanden sein.

■ *Wirbt der Anbieter mit der Polizei oder arbeitete er wirklich mit ihr zusammen?* Erkundigen Sie sich danach bei Ihrer nächstgelegenen Polizeidienststelle.



Holen
Sie sich
Hilfe.

8. Beratungsstellen bieten erste Hilfe

8.1 Beratungsstellen auf einen Blick

Jede Polizeidienststelle kann Ihnen eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe nennen. Folgende Anlaufstellen halten in der Regel Angebote vor und unterstützen Sie bei der Suche nach speziellen Beratungsangeboten.

- Opfer-Telefon des WEISSEN RINGS e. V. unter: Tel. 116 006 (kostenfrei)
- Allgemeine Sozialdienste des Jugendamtes
- Erziehungsberatungsstellen
- Jugendamt
- Gesundheitsdienste
- Kirchliche Beratungsstellen
- Psychologische Beratungsstellen
- Opferhilfeeinrichtungen
- Kinderkliniken

Spezielle Beratungsstellen finden Sie auch im Telefonbuch oder im Internet unter den Stichworten:

- Anlauf- und Beratungsstelle
- Ärztliche Beratungsstelle
- Beratungsstelle für – Mädchen / Jungen / Frauen / Kinder / Jugendliche / Eltern / Familie
- Deutscher Kinderschutzbund
- Familienberatung
- Frauennotruf
- Frauen helfen Frauen
- Kinderschutzzentrum
- Verein gegen sexuelle Gewalt

■ *Sie können auch über eine Suchmaschine wie z. B. Google mit den Begriffen „Sexueller Missbrauch - Beratung - Städte-name“ recherchieren.*

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Internet-Adressen:

www.missbrauch-verhindern.de
www.weisser-ring.de
www.hilfeportal-missbrauch.de
www.nina-info.de
www.dgfpi.de
www.wildwasser.de
www.tauwetter.de
www.zartbitter.de
www.profamilia.de
www.innocenceindanger.de
www.nummergegenkummer.de
www.telefonseelsorge.de
www.praevention-kirche.de
www.caritas.de/sexueller-missbrauch
www.ekd.de/missbrauch/index.html
www.dji.delizkk
www.kinderschutz-zentren.org
www.jugendschutz.net
www.polizei-beratung.de



8.2 Beratungsangebot des WEISSEN RINGS e. V.

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, weiß aufgrund der seelischen und körperlichen Verletzungen, aber auch wegen der wirtschaftlichen Folgen, oft nicht mehr, wie es weitergehen soll. Was dann zählt, sind menschlicher Zuspruch und praktische Hilfe. Der WEISSE RING leistet beides:

- Menschlichen Beistand und Betreuung nach der Straftat,
- Begleitung zur Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht,
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
- Hilfeschecks für eine für das Opfer jeweils kostenlose frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung,
- Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren und Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- Finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen.

116 006 – das kostenlose Opfer-Telefon des WEISSEN RINGS

Der WEISSE RING verfügt über eine jahrelange Erfahrung bei der telefonischen Kommunikation mit Kriminalitätsoptionen. Unter der Nummer 116 006 erhalten Hilfesuchende ersten emotionalen Zuspruch durch speziell ausgewählte und ausgebildete ehrenamtliche Berater. Sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert, an die nächstgelegene WEISSE RING-Außenstelle sowie gegebenenfalls an einschlägige Organisationen weiter verwiesen.

**Bundesweites
Opfer-Telefon 116 006**



Hilfeschek für rechts- medizinische Untersuchung

Opfer von Gewalt leiden nicht nur unter körperlichen Folgen der Straftat, sie sind auch psychisch belastet. Oft können sie sich aus persönlichen Gründen nicht sofort zu einer Strafanzeige entschließen. Um aber wichtige Beweise für ein mögliches Strafverfahren sammeln und später auch verwerten zu können, ermöglicht der WEISSE RING im Rahmen seines Betreuungsangebots eine für das Opfer kostenlose Untersuchung. So können alle Gewaltspuren vor Gericht verwertbar dokumentiert und gesichert werden. Fast alle rechtsmedizinischen Institute in Deutschland haben dabei ihre Unterstützung zugesagt.

In der Regel wird die für einen Strafprozess notwendige Spurensicherung erst im Auftrag der Polizei oder Staatsanwaltschaft vorgenommen. Wenn eine Straftat jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt wird, können viele Spuren nicht mehr gesichert werden.

Ohne eine rechtzeitige Dokumentation der Gewaltruten sind viele für ein Ermittlungsverfahren wichtige Beweise unwiederbringlich verloren. Hier setzt der Hilfeschek des WEISSEN RINGS an. So kann das Opfer auch zu einem späteren Zeitpunkt die Strafverfolgung einleiten und trotzdem gleich nach der Tat wichtige Beweise dokumentieren lassen.

Opfer und deren Angehörige erhalten persönlichen Beistand von Mitarbeitern des WEISSEN RINGS und können zur Untersuchungsstelle begleitet werden. Um die Abrechnungformalitäten kümmert sich der ehrenamtliche Opferhelfer des WEISSEN RINGS.

Ansprechpartner dazu finden Sie in den Außenstellen des WEISSEN RINGS sowie unter der kostenlosen Rufnummer 116 006 des Opfer-Telefons.





Informieren Sie sich
über Fakten und

Risiken.

9. Literaturempfehlungen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Berlin 2012,

Bezugsquelle:
www.bmfsfj.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V., Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter. 13. Auflage, Köln 2011,

Bezugsquelle:
www.ajs.nrw.de

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V., Extrabrief „Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen“,

Bezugsquelle:
www.ane.de



10. Literaturquellen

Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, Berlin 2011

„Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder“, Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, Hrsg.: AMYNA e. V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2011

Prof. Dr. Peter Zimmermann unter Mitarbeit von Dr. Anna Neumann und Dipl.-Psych. Fatma Çelik: Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, Deutsches Jugendinstitut e. V., 2010



Bieneck, S., Stadler, L., Pfeiffer, C. (2011): Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Bundesrepublik Deutschland

Enders, Ursula: Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012

Kerger-Ladleif, Carmen: Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter. Köln 2012

Prof. Adolf Gallwitz: Das Tabu: Sexuelle Gewalt. In: Polizei. Dein Partner. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei. Landesbezirk Niedersachsen 12/2009

<http://www.schulische-praevention.de/sexuelle-gewalt/daten/das-ausmass-sexueller-gewalt/> 28.06.2012





Schützen Sie Kinder
durch Ihr

Vertrauen.

**Missbrauch verhindern!
Schützen Sie Kinder durch Ihr Handeln.**

Eine Kampagne der Polizei in Kooperation mit dem WEISSEN RING e. V.

Plakat-Kampagne



Internetauftritt



Medien zur Kampagne:

Erhalten Sie kostenlos in Ihrer nächstgelegenen (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.missbrauch-verhindern.de sowie unter www.polizei-beratung.de

Wo Ihre nächstgelegene (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle ist, erfahren Sie auf jeder Polizeidienststelle. Darüber hinaus können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01 -0, -34 58
Fax: 07 11/54 01 -34 55
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
Internet: www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15, 80636 München
Tel.: 089/12 12-0, -43 89
Fax: 089/12 12-41 34
E-Mail: blka.sg513@polizei.bayern.de
Internet: www.polizei.bayern.de

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel.: 030/46 64-0, -97 91 15
Fax: 030/46 64-97 91 99
E-Mail: lkpraev1@polizei.berlin.de
Internet: www.polizei.berlin.de

Polizeipräsidium Brandenburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-02, -30 99
Fax: 03 31/2 83-31 52
E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de
Internet: www.internetwache.brandenburg.de

Polizei Bremen
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Wall 195, 28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-0, -1 90 03
Fax: 04 21/3 62-190 09
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.bremen.de
Internet: www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86-50, -7 12 10
Fax: 0 40/42 86-7 12 09
E-Mail: kriminalpraevention@polizei.hamburg.de
Internet: www.polizei.hamburg.de

Hessisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -16 09
Fax: 06 11/83-16 05
E-Mail: servicestelle.hka@polizei.hessen.de
Internet: www.polizei.hessen.de

Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9, 19067 Rame
Tel.: 038 66/64-0, -61 11
Fax: 038 66/64-61 02
E-Mail: praevention@lka-mv.de
Internet: www.praevention-in-mv.de

Landeskriminalamt Niedersachsen
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 05 11/2 62 62-0, -32 03
Fax: 05 11/2 62 62-32 50
E-Mail: d32@lka.polizei.niedersachsen.de
Internet: www.polizei.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -34 05
Fax: 02 11/9 39-34 09
E-Mail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
Internet: www.polizei-nrw.de/lka

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz
Tel.: 06 31/65-0
Fax: 06 31/65-24 80
E-Mail: lka.dez45@polizei.rlp.de
Internet: www.polizei.rlp.de

Landespoleizeipräsidium Saarland
Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25-29, 66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0
Fax: 06 81/9 62-37 65
E-Mail: lpp246@polizei.slpol.de
Internet: www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen
Polizeiliche Kriminalprävention
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Tel.: 03 51/8 55-0, -23 09
Fax: 03 51/8 55-23 90
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de
Internet: www.polizei.sachsen.de

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63, 39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
Fax: 03 91/2 50-30 20
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen-anhalt.de
Internet: www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landespoleizeiamt Schleswig-Holstein
Polizeiliche Kriminalprävention
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
Fax: 04 31/1 60-6 14 19
E-Mail: kiel.lpa141@polizei.landsh.de
Internet: www.polizei.schleswig-holstein.de

Landespoleizeidirektion Thüringen
Polizeiliche Kriminalprävention
Andreasstraße 38, 99084 Erfurt
Tel.: 03 61/6 62-31 70, -31 71, -31 72
Fax: 03 61/6 62-31 09
E-Mail: praevention.lpd@polizei.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/lka

Bundespoleizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
Fax: 03 31/9 79 97-10 10
E-Mail: bpolp.referrat.31@polizei.bund.de
Internet: www.bundespoleizei.de

**HERAUSGEBER:
PROGRAMM POLIZEILICHE
KRIMINALPRÄVENTION
DER LÄNDER UND DES BUNDES**

Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Mit freundlicher Empfehlung

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de